

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**AchtBrücken GmbH**

**hier: Betriebskostenzuschuss für das Geschäftsjahr 2018**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	09.11.2015
Rat	12.11.2015

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, der AchtBrücken GmbH zur Durchführung des Musikfestivals „ACHTBRÜCKEN Musik für Köln“ ab dem Jahre 2018 keine weiteren Zuschüsse mehr zu gewähren.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Geschäftsführung der AchtBrücken GmbH aufzufordern, die Weiterführung des Musikfestivals über ein entsprechendes Sponsoring sicherzustellen.

### Alternativbeschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, der AchtBrücken GmbH zur Durchführung des Musikfestivals „ACHTBRÜCKEN Musik für Köln“ im Haushaltsjahr 2018 einen zweckgebundenen Betriebskostenzuschuss in Höhe des in der mittelfristigen Finanzplanung 2013-2018 ausgewiesenen Fehlbetrages von 582,7 Tsd. € zu gewähren.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Stadt Köln ist an der AchtBrücken GmbH zu 51% beteiligt. Mitgesellschafter ist mit 49% die KölnMusik GmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die jährliche Durchführung des Musikfestivals „ACHTBRÜCKEN Musik für Köln“ in der Kölner Philharmonie.

Zur Durchführung des Festivals wurde der AchtBrücken GmbH bisher alljährlich ein Betriebskostenzuschuss der Stadt Köln gewährt. Für das Jahr 2013 belief sich der städtische Betriebskostenzuschuss auf 628,8 Tsd. €, für die Jahre 2014 und 2015 wurde dieser aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Köln auf 500,0 Tsd. € reduziert. Dieser Betrag wurde aus finanzwirtschaftlicher Sicht als absolute Obergrenze angesehen (siehe Vorlagen-Nr. 1989/2012). Für die Folgejahre waren zunächst keine weiteren Zuschüsse vorgesehen.

Anlässlich einer Zuschussüberzahlung an die KölnMusik GmbH für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von rd. 840,9 Tsd. € hat der Rat am 01.10.2013 entschieden, dass dieser Betrag bei der KölnMusik GmbH verbleiben und zur Finanzierung des Festivals ACHTBRÜCKEN in den Jahren 2016 und 2017 verwendet werden soll (siehe Vorlagen-Nr. 2608/2013). Für die beiden Festivals stehen demnach durchschnittlich jeweils rd. 420,45 Tsd. € zur Verfügung.

Aufgrund der langen Vorlaufzeiten zur vertraglichen Verpflichtung von Künstlern und Ensembles ist nunmehr zu entscheiden, wie es mit der AchtBrücken GmbH ab dem Jahr 2018 weiter gehen soll.

Angesichts der extrem angespannten Haushaltssituation der Stadt Köln hält die Verwaltung eine weitere Förderung des Musikfestivals für nicht mehr darstellbar. Gemäß der mittelfristigen Wirtschaftsplanung der AchtBrücken GmbH beläuft sich der Planfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2018 auf 582,7 Tsd. €, während die Kapitalrücklage der Gesellschaft lediglich noch einen Stand von 75,4 Tsd. € ausweist. Eine Finanzierung des Festivals 2018 aus eigenen Mitteln scheidet demnach ebenfalls aus. Der Gesellschaft bliebe nur noch die Möglichkeit, eine Weiterführung des Festivals über ein entsprechendes Sponsoring oder anderweitige Zuschüsse sicherzustellen.

Wenn der Rat sich entschließt, keine weitere Zuschusszahlungen ab dem Jahr 2018 zu gewähren und es der Gesellschaft auch nicht gelingt, ausreichende Mittel über Sponsoring zu akquirieren, hätte dies zur Folge, dass das Festival eingestellt und die Gesellschaft liquidiert werden muss.